

## **Erlass einer Satzung der StädteRegion Aachen über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen Ehrenamtler im Bevölkerungsschutz**

### **Beratungsreihenfolge**

Datum	Gremium
18.09.2024	Ausschuss für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz (Vorberatung)
26.09.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.10.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

### **Beschlussvorschlag**

Der Städteregionstag beschließt die der Sitzungsvorlage 2024/0283 als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung des Verdienstauffalls der beruflich selbstständigen Ehrenamtler.

### **Sach- und Rechtslage**

Im BHKG ist geregelt, dass die beruflich selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Verdienstauffall haben, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht (§ 21 Abs. 3 BHKG).

Gemäß § 21 Abs. 4 BHKG gelten die Vorschriften für Lohnfortzahlung und Verdienstauffall auch verbindlich für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der anerkannten Hilfsorganisationen.

Verdienstauffall ist die Geldsumme, die sonst innerhalb der individuell zu ermittelnden Arbeitszeit von der oder dem Selbständigen hätte erzielt werden können.

Unter der Voraussetzung, dass tatsächlich ein Verdienstauffall eingetreten ist, erfolgt der Ersatz dieses Verdienstauffalls mindestens durch die Zahlung eines Regelsatzes pro Stunde (Regelstundensatz). Der Regelstundensatz wird ohne Nachweisprüfung erstattet. Für alle in § 21 Abs. 3 BHKG genannten Anlässe ist ein einheitlicher Regelstundensatz festzulegen.

Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten (höheren) Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

Der Regelstundensatz und ein Höchstbetrag, der beim Ersatz des Verdienstauffalls je Stunde nicht überschritten werden darf, sind durch Satzung

festzulegen.

Der Regelstundensatz wird auf 30,00 €,

der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale auf 50,00 € festgesetzt.

### **Personelle Auswirkungen**

Keine.

### **Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen**

Die Höhe der Aufwendungen ist grundsätzlich abhängig davon, in welchem Umfang kostenintensive Großschadenslagen und/oder geringfügige Hilfeleistungseinsätze eintreten. Die Aufwendungen sind im Rahmen der Bewirtschaftung des Produktes auszugleichen.

In Vertretung:

gez.: Nolte

### **Anlage/n**

1 - Entwurf der Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen Ehrenamtler im Bevölkerungsschutz (öffentlich)